

99050055074000, 99050055074000

# Zuverlässigkeit von Gewerbtreibenden bei überwachungsbedürftigen Gewerbebezweigen überprüfen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9329658/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050055074000, 99050055074000
Leistungsbezeichnung I	Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden bei überwachungsbedürftigen Gewerbebezweigen überprüfen
Leistungsbezeichnung II	Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden bei überwachungsbedürftigen Gewerbebezweigen überprüfen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Reisen, Verkauf, Gewerbebeanmeldung, Auskunfteien, Unterkunftsvermittlung, Edelsteine,

Modul	Sachverhalt
	Partnervermittlung, Fotoapparaten, Dietrich, Hochwertige, Gewerbe, Handel, Teppiche, Computer, Silber, Pelzbekleidung, Partnerbörse, Fahrräder, Sicherungsanlagen, Reisebüro, Kraftfahrzeuge, Öffnungswerkzeuge, Konsumgüter, Unterhaltungselektronik, optisch, Gebrauchtwagenhandel, Detekteien, Kfz, Überprüfungspflichtig, Gebäudesicherungseinrichtungen, Zuverlässigkeitsprüfung, Lederbekleidung, Gebrauchtwarenhandel, Perlen, Erzeugnisse, gebraucht, Schlüsseldienst, Überwachungsbedürftig, Videokameras, Vermittlung, Autohandel, Schmuck, Gold, Altmetalle, Luxuskonsumgüter, Ehevermittlung, Edelmetalle, Autos, Platin, Gebrauchtwagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Überprüfung (074)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens, Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 05.05.2021
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_38.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_38.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_38.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_38.html</a>
Teaser	Sie möchten ein überwachungsbedürftiges Gewerbe an- oder ummelden? In diesem Zusammenhang überprüft die Gewerbebehörde Ihre Zuverlässigkeit anhand eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei

## Modul

## Sachverhalt

einer Behörde und einer Gewerbezentralregisterauskunft zur Vorlage bei einer Behörde.

## Volltext

Bei folgenden Gewerbebezweigen hat die Gewerbebehörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeanmeldung oder-ummeldung die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen:

- An- und Verkauf (Gebrauchtwarenhandel) von hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computer, Fotoapparate, Videokameras, Teppiche, Pelz- und Lederbekleidung Kraftfahrzeugen und Fahrrädern Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen oder entsprechender Waren Edelsteine, Perlen und Schmuck Altmetallen
- Auskunfteien, Detekteien
- Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften
- Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften
- Schlüsseldienste, Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen
- Herstellung und Vertrieb spezieller diebstahlbezogener Öffnungswerkzeuge

Zu diesem Zweck müssen Sie unverzüglich nach der Gewerbeanzeige ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und einen Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde beantragen.

## Erforderliche Unterlagen

- Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde (Leika-Schlüssel: 99049001001002):
- Ist Gewerbetreibender eine natürliche Person, so ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen.
- Bei Personengesellschaften ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen.
- Bei juristischen Personen ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde von jedem gesetzlichen Vertreter zu beantragen.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung (GewO) zur Vorlage bei einer Behörde (Leika-Schlüssel: 99052002109000):</li> <li>• Ist Gewerbetreibender eine natürliche Person, so ist ein Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen.</li> <li>• Bei Personengesellschaften ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen.</li> <li>• Bei juristischen Personen ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde von jedem gesetzlichen Vertreter zu beantragen.</li> </ul>
Voraussetzungen	Erfolgte Gewerbe an- oder -ummeldung für die oben genannten Gewerbebezüge
Kosten	<p>Gegebenenfalls landesrechtliche Gebühr für Zuverlässigkeitsprüfung erforderlich</p> <p>Die Gebühr kann in Niedersachsen gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. dem Kostentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1) AllGO bis zu 43 € betragen, sofern die Zuverlässigkeitsprüfung zu keinen Beanstandungen führt. Ist als Ergebnis der Überprüfung die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht gegeben und die Tätigkeit nicht eingestellt, das Gewerbe nicht abgemeldet, macht dies ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung erforderlich. Die dafür nach den vorgenannten Grundlagen zulässige Gebühr kann bis zu 1.147 € betragen.</p>
Verfahrensablauf	Nachdem Sie ein überwachungsbedürftiges Gewerbe an- oder umgemeldet haben, prüft die Gewerbebehörde Ihre Zuverlässigkeit.
Bearbeitungsdauer	entfällt
Frist	Unverzüglich nach der An- oder Ummeldung eines überwachungsbedürftigen Gewerbes
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• überwachungsbedürftiges Gewerbe - Überprüfung Zuverlässigkeit</li> <li>• Nach An- oder Ummeldung eines überwachungsbedürftigen Gewerbes muss die zuständige Gewerbebehörde die Zuverlässigkeit unverzüglich überprüfen.</li> <li>• Gewerbetreibende müssen eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150 Abs. 5 GewO - Gewerbeordnung) und ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz - BZRG) beantragen.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	<p> <a href="https://behoerdenfinder.de">https://behoerdenfinder.de</a>  <a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html</a>  <a href="http://www.115.de">http://www.115.de</a>  <a href="https://behoerdenfinder.de">https://behoerdenfinder.de</a>  <a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html</a>  <a href="http://www.115.de">http://www.115.de</a>  <a href="https://service.niedersachsen.de/dlp/ea">https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</a>  <a href="https://service.niedersachsen.de/dlp/ea">https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</a> </p>
<b>Zuständige Stelle</b>	<p>Zuständig sind die Gewerbeämter der Ämter, amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden Gemeinden, mitverwalteten Gemeinden und der kreisfreien Städte, § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Gewerbebereich (Gewerberechtszuständigkeitsverordnung – GewRZV).</p>
<b>Formulare</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare: keine</li> <li>• Schriftform erforderlich: nein</li> <li>• Persönliches Erscheinen bei Antragstellung vor Ort: nein</li> <li>• Onlineverfahren möglich: Es gibt kein eigenes Online-Verfahren für die Zuverlässigkeitsprüfung von Gewerbetreibenden. Es können jedoch das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und der Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde online beantragt werden.</li> </ul>
<b>Ursprungsportal</b>	Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden bei

**Modul**

**Sachverhalt**

---

überwachungsbedürftigen Gewerbezweigen  
überprüfen, Checking the reliability of traders in the  
case of industries requiring monitoring

---